



LEITFADEN FÜR GENEHMIGUNGSVERFAHREN IN KÄRNTEN



IMPRESSUM

Herausgeber

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria | Europe
Telefon +43 463 55 800-0
office@kwf.at
www.kwf.at
Landesgericht Klagenfurt
FN 423155

Der Leitfaden wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Dennoch übernimmt der KWF für die Richtigkeit der Inhalte keine Haftung.

Redaktion

VUM Verfahren Umwelt Management GmbH
Lakeside B06 b, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 50 320 - 32 521
E: umwelttechnik@vum.co.at

E.C.O. Institut für Ökologie
Lakeside B07b, 2. OG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 463 504 144
E: office@e-c-o.at

Druck

Kreiner Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG
Chromstraße 8, 9500 Villach, Austria

Klagenfurt, November 2019

Texte

Der Leitfaden wurde durch DI Dr. Christian Bellina (VUM) mit Unterstützung von Mariella Laure erstellt.
Ausgenommen ANLAGE III, diese wurde von Mag. Raphael Süßenbacher (E.C.O. Institut für Ökologie) verfasst.

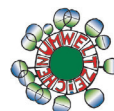
Fotos | Bildmaterial

Verfahren Umwelt Management GmbH: S. 14, 25, 46
Austrian Power Grid AG: S. 14
VERBUND Hydro Power GmbH: S. 14
LSTP/Lechner: S. 25
Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH: S. 25
IfÖ/Mag. Kyek: S. 25, 29, 46
KELAG: S. 46

Gestaltung

Elisabeth Wiegele, E.C.O. Institut für Ökologie

Eine gendergerechte Schreibweise ist für den KWF selbstverständlich. Im Sinne der Lesefreundlichkeit und des besseren Textflusses werden, wo möglich, geschlechtsunspezifische Termini verwendet. Wo sich dieser Leitfaden auf Gesetzestexte bezieht, welche Personen stets in männlicher Form benennen, wird diese Schreibweise beibehalten mit der Absicht, auch weibliche Personen anzusprechen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Kreiner Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co, UW-Nr. 933



VORWORT

Dieser Leitfaden ist aus der Feststellung heraus entstanden, dass sich die Beteiligten – zuständige Behörden und betroffene Projektträger – in gewerberechtlichen Verfahren gegenseitig Negatives zuschreiben. Den Behörden wird Bürokratie vorgeworfen und den Projektträgern, dass ihnen Umwelt und Nachbarschaft nichts bedeute.

Damit sich aus dieser Problemlage praktikable Lösungen entwickeln, aktivierte der KWF eine »Lerngruppe«, die Behördenvertreter und Projektträger an einen Tisch bringt. Expertinnen und Experten für Technik und Naturschutz waren die dritte Partei und begleiteten den Prozess mit ihren Erfahrungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. In mehreren Workshops wurden die gegenseitigen Erwartungshaltungen geklärt und Verbesserungsvorschläge für den Umgang mit unterschiedlichen Interessen ausgearbeitet. Es sollte die Sicherheit erhöht werden, dass Verfahren hinsichtlich Kosten, Zeit und Ergebnis besser eingeschätzt und im Endeffekt besser umgesetzt werden können.

Voraussetzung für das vorliegende Ergebnis – »Leitfaden für Genehmigungsverfahren in Kärnten« – waren ein Klima des Vertrauens, eine problem- und lösungsorientierte Diskussionskultur

und die verlässliche Teilnahme aller Entscheidungsträger während des gesamten Prozesses.

Wir sind uns bewusst, dass das nicht selbstverständlich ist und der Mangel an diesen Voraussetzungen häufig zum Scheitern solcher Projekte führt.

Es liegt nun an den Kärntner Institutionen, dieses Wissen den von den Verfahren direkt Betroffenen zukommen zu lassen. Den Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, der Verwaltungsakademie, der Wirtschaftskammer und den entsprechenden Landesstellen stehen die Dokumente kostenfrei zur Verfügung.

Wir bedanken uns herzlich bei den bisher Beteiligten, dass der Prozess es ermöglichte, dieses Ergebnis hervorzubringen. Aber auch bedanken wir uns im Voraus bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern jener Unternehmen, welche große Investitionen vorhaben und sich diesen Verfahrensprozessen aussetzen, bei den Ansprechpersonen aus den öffentlichen Institutionen, Expertinnen und Experten und Entscheidungsträgerinnen und -trägern mit Projekterfahrung.

*Univ.-Prof. Mag. Dr. Juritsch Erhard
Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds*



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	Geltungsbereich.....	4
2.	ERFOLGSFAKTOREN IN VORBEREITUNG AUF DEN GENEHMIGUNGSPROZESS	6
2.1.	Projektumfeldanalyse.....	6
2.2.	Projektkommunikation.....	8
2.3.	Projektorganisation.....	10
2.4.	Machbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung.....	12
3.	ERFOLGSFAKTOREN IM GENEHMIGUNGSPROZESS	15
3.1.	Screening und Scoping.....	15
3.2.	Erstellung der Antragsunterlagen.....	18
3.3.	Begleitung des Behördenverfahrens.....	20
4.	ERFOLGSFAKTOREN IN DER BAUUMSETZUNG (EXKURS FÜR GROSSPROJEKTE)	23
4.1.	Baubegleitende Aufsicht und Koordination der verschiedenen Bauaufsichten.....	23
4.2.	Beurteilung von erforderlichen Projektänderungen in der Bauphase.....	24
4.3.	Vorbereitung der Unterlagen für die Abnahmeprüfung.....	25
5.	SCHLUSSWORT	26
	ANLAGE I: Checkliste für eine erfolgreiche Projektumsetzung.....	27
	ANLAGE II: Ansprechpartner.....	31
	ANLAGE III: Rechtliche Grundsätze im Genehmigungsverfahren mit Umweltbezug.....	35
	Dank.....	46

1. EINLEITUNG

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kärnten erfordert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und zur Schaffung und Sicherung von hochwertigen Arbeitsplätzen in Kärnten. Dazu braucht es innovative Projekte, welche geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Kärnten zu erhöhen. Hierzu zählen im Besonderen Vorhaben zum Ausbau von Infrastruktur und die Ansiedelung und Errichtung von Betriebsanlagen. Die Realisierung solcher Vorhaben erfordert umfangreiche behördliche Genehmigungen (nach dem Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Abfall-, Naturschutz-, Mineralrohstoff- und Energierecht); in vielen Fällen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Neben den gesetzlichen Vorgaben besteht eine Vielzahl an Leitfäden, welche fachliche Anforderungen an eine UVP oder an andere Genehmigungsverfahren beinhalten. In diesen Leitfäden werden insbesondere die methodischen Ansätze zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und Empfehlungen zum Aufbau der Antragsunterlagen beschrieben. Diese Leitfäden haben sich

überwiegend bewährt und sind als Stand der Technik (Praxis) anzusehen. Die Erlangung einer Genehmigung für ein Infrastruktur-, Industrie- oder Gewerbevorhaben ist aber nicht allein von hochqualitativen und vollständigen Einreichunterlagen abhängig, sondern wird von einer Reihe anderer Faktoren beeinflusst. Ziel des gegenständlichen Leitfadens ist es, auf Basis von Erfahrungen solche Erfolgsfaktoren zu beschreiben und zukünftigen Planern und Investoren eine Hilfestellung zu geben.

1.1. Geltungsbereich

Dieser Leitfaden richtet sich vorwiegend an Projektwerber, die eine Neuerrichtung von (Groß-) Projekten planen. In der Praxis kommt es oftmals auch zu Änderungen bzw. Erweiterungen bereits bestehender Anlagen. Für diese Projekte können die Empfehlungen des Leitfadens nur bedingt bzw. nur teilweise übernommen werden, da die spezifischen Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von der geplanten Änderung bzw. Erweiterung sehr unterschiedlich sein können.

Der Ablauf von Genehmigungsverfahren für Anlagen folgt – unabhängig von der Verfahrensart – einem ähnlichen Ablauf (siehe nachfolgende Grafik). Genaue Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen und den damit einhergehenden Verfahrensarten und Verfahrensabläufen sind in der Anlage III zu finden.



Abbildung 1: Exemplarische Darstellung eines Genehmigungsprozesses

2. ERFOLGSFAKTOREN IN VORBEREITUNG AUF DEN GENEHMIGUNGSPROZESS

Um ein Vorhaben zum Erfolg zu führen, ist es sinnvoll, sich bereits in einer frühen Phase, das heißt im Vorfeld zum eigentlichen Genehmigungsverfahren, mit den übergeordneten Erfolgsfaktoren – Projektumfeld, Projektkommunikation, Projektorganisation – und der Machbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung auseinanderzusetzen.

2.1. Projektumfeldanalyse

Von besonderer Bedeutung für den Projekterfolg ist die Kenntnis des Projektumfeldes. Sucht man die Gründe für Misserfolge bei Projekten, so liegen diese vielfach in Ängsten und gegenläufigen Vorstellungen des Projektumfeldes. Ziel der Projektumfeldanalyse ist es, alle betroffenen Interessensgruppen (Stakeholder), die einen positiven oder negativen Einfluss auf das Vorhaben haben können, von Beginn an zu erfassen. Es wird geklärt, welche Erfordernisse und Erwartungen, Vorbehalte und Ängste die Stakeholder im Projektumfeld haben. Damit ist es möglich, bereits

frühzeitig unterschiedliche Standpunkte und Interessen zu erkennen und die Rückmeldungen der Interessensgruppen im weiteren Projektverlauf, insbesondere in der Machbarkeitsanalyse und in der Alternativenprüfung, zu berücksichtigen. Voraussetzung für die erfolgreiche Projektumfeldanalyse ist vor allem, Ziele und Umfang des eigenen Projektes zu kennen. Dafür ist es nicht notwendig, das Projekt vollständig fertig geplant zu haben. Im Besonderen bei Projekten mit langen Entwicklungs- und Planungszeiten treten immer wieder neue Stakeholder mit neuen Erwartungshaltungen auf. Diese müssen grundsätzlich ernst genommen und individuell behandelt werden. Die Gleichbehandlung aller Stakeholder im Projektumfeld ist wichtig, damit aus Unterstützern keine Projektgegner werden. Die Projektumfeldanalyse stellt eine Basis für die Projektkommunikation und Projektplanung dar.





Insbesondere ist die Beantwortung nachstehender Fragen relevant:

- Sind das Ziel und der Umfang des Projektes bekannt?
- Wer sind die betroffenen Interessensgruppen (Stakeholder)?
- Sind alle Erfordernisse und Erwartungen der Stakeholder bekannt?
- Sind die Einstellungen der Stakeholder zum Projekt abschätzbar?
- Welche Erwartungen hat man als Projektwerber selbst an die Stakeholder?
- Gibt es spezifische historische Aspekte zu beachten (bspw.: Gibt es eine Projektgeschichte, gibt es Altlasten im Bereich des Standortes, gibt es eine Industriegeschichte etc.)?

Abbildung 2 zeigt ein Beispiel für eine Darstellung einer Projektumfeldanalyse bei Projekten. Alle betroffenen Interessensgruppen werden dazu in projektinterne und -externe Gruppen unterteilt. Es besteht die Möglichkeit, mit der Größe eines Kreises oder den unterschiedlichen Abständen der Kreise zur Kreismitte die Relevanz des jeweiligen Stakeholders für das Vorhaben zu zeigen. Die Projektumfeldanalyse sollte fortlaufend durchgeführt werden, um die auf Basis der Projektumfeldanalyse entwickelten Maßnahmen den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.



Abbildung 2: Projektumfeldanalyse bei Infrastrukturprojekten

2.2. Projektkommunikation

Die Bereitstellung von Informationen und der Dialog zwischen dem Projektwerber und den Betroffenen stellen einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar.

Letztlich stellt sich die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt der Vorstellung eines Projektes in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber den Entscheidungsträgern. Damit zusammen hängt auch die Reihenfolge der Information. Wer wird zuerst informiert?


Grundsätzlich gibt es keinen objektiv richtigen Zeitpunkt, um ein Vorhaben vorzustellen, dieser ist vom spezifischen Projekt abhängig. Insbesondere bei großen Vorhaben kann es notwendig sein, dass vor dem eigentlichen Behördenverfahren umfassende Planungsschritte durchgeführt werden müssen. Dabei kann es zielführend sein, dass bereits während des Planungsprozesses wesentliche Ergebnisse kommuniziert werden.

Auf jeden Fall sollten zum Zeitpunkt der „Veröffentlichung“ die Basisinformationen zum Projekt bereits vorhanden sein. Bei der Entscheidung, wem das Vorhaben in der Öffentlichkeit zuerst vorgestellt wird, sollte man sich an der Reihung der Stakeholder

orientieren und von innen nach außen vorgehen (siehe Abbildung 3). Es sollte darauf geachtet werden, dass keine Interessensgruppe übergangen und sie in der richtigen Reihenfolge eingebunden wird. Die Abfolge ist abhängig von der Projektart und vom Umfang des Projektes. Je nach Vorhabensart werden entweder die Politik oder die Grundstückseigentümer zuerst miteinbezogen. In Abbildung 3 ist eine mögliche Reihenfolge der Einbindung der Bezugsgruppen dargestellt.

Um möglichst viele Interessensgruppen zu erreichen, müssen die relevanten Informationen und Botschaften aufbereitet und über passende Kommunikationskanäle den Interessensgruppen vermittelt werden. Methoden hierfür sind bspw. Informationsveranstaltungen, persönliche Besuche, Pressemitteilungen, Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften), Radio, Fernsehen, Social Media, Internet etc. Im weiteren Verlauf des Projektes sollte darauf geachtet werden, dass eine ausgewogene Mischung zwischen direkter Kommunikation und Print- und Onlinekommunikation stattfindet, die möglichst aktuell sein soll. Bei der Vorstellung des Vorhabens sollten die folgenden drei Fragen unbedingt beantwortet werden, damit das Projekt für die Betroffenen nachvollziehbar ist:



- 
- Warum gibt es dieses Projekt?
 - Wozu dient dieses Projekt?
 - Warum sollte das Projekt an dem jeweiligen Ort realisiert werden?

Bei dem Austausch von Informationen mit der Bevölkerung sollte berücksichtigt werden, dass alle Aspekte inhaltlich und sprachlich der Zielgruppe entsprechend angepasst und im Besonderen komplexere technische Inhalte allgemein verständlich beschrieben werden.

Ein wesentliches Ziel der Projektkommunikation ist es auch, die Bedenken und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen, zu verstehen und im besten Fall auszuräumen. Am besten erreicht man dies, indem man ihnen zuhört, sich mit ihnen auseinandersetzt, sie mit ausreichend relevanten und korrekten Informationen versorgt und dadurch versucht, ihre Ängste abzubauen. Eine 100 %ige Akzeptanz ist oft schwer zu erreichen. Der gesamte Fokus der Kommunikation sollte nicht auf mögliche Projektgegner gelegt werden. Diese sollten wie alle Stakeholder – insbesondere jene, die dem Projekt positiv bzw. neutral gegenüber stehen – laufend mit objektiven Informationen versorgt werden.

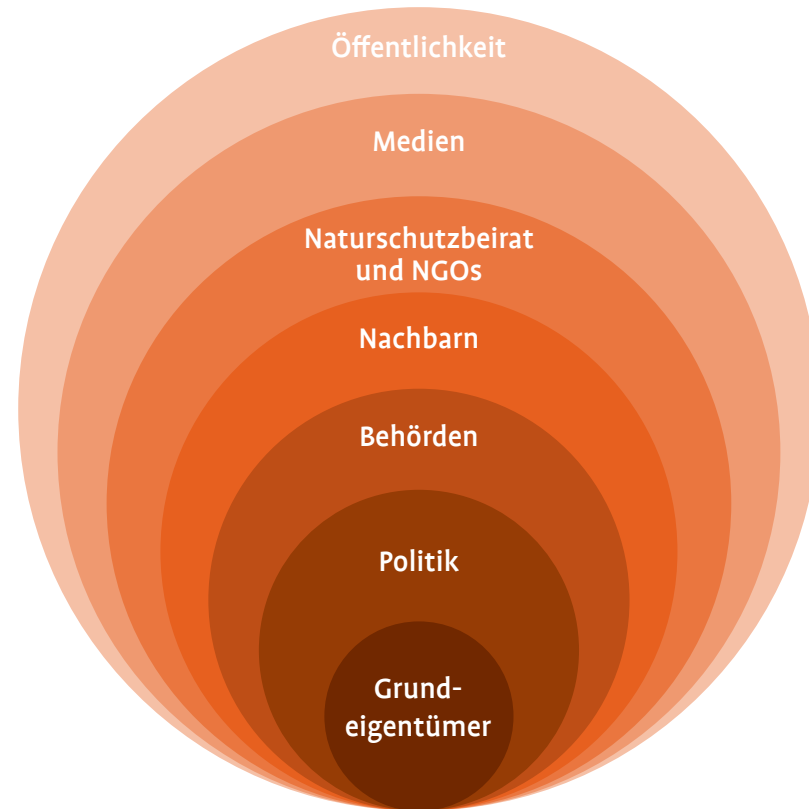


Abbildung 3: Mögliche Reihenfolge der Einbeziehung der Interessensgruppen (von innen nach außen)

2.3. Projektorganisation

Die Umsetzung von Projekten ist meist komplex und aufwendig, weshalb eine klare und funktionale Projektorganisation einen Erfolgsfaktor darstellt. Nur wenn alle beteiligten Personen wissen, welche Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse sie innerhalb eines Vorhabens haben, können sie effizient agieren. Die Umsetzung von großen Projekten erfordert daher grundsätzlich ein hohes Maß an Professionalität!

In einigen Branchen besteht große Erfahrung darin, anspruchsvolle Projekte auszuführen, in denen zahlreiche unterschiedliche Beteiligte zu einem gemeinsamen Ziel geführt werden müssen. Die Baubranche und der industrielle Anlagenbau gehören traditionell dazu. Grundsätzlich werten fast alle Unternehmen einen Großauftrag als Projekt, welches mit der sonst gewohnten täglichen Routine allein kaum zu bewältigen wäre. Bei Großprojekten ist eine Organisationsform notwendig, die alle Abstimmungsprozesse und Teilziele erfasst und unter anderem die Zuständigkeiten aller Beteiligten definiert. Jedes Projekt hat seine eigene Zusammenstellung von Projektbeteiligten, weshalb sich diese von Vorhaben zu Vorhaben unterscheiden kann.

Nachfolgend wird eine Projektorganisationsform dargestellt, die sich bereits bei vielen Projekten bewährt hat. Die in Abbildung 4 dargestellte Grafik hat neben dem Projektwerber zwei weitere Ebenen, die betroffene Bevölkerung und die Behörde. Für die Kommunikation braucht es beim Projektwerber für beide Ebenen eine klare Struktur.

An oberster Stelle steht der Projektleiter. Er ist das Gesicht bzw. der Repräsentant des Projektes nach außen. Ihm zur Seite stehen die Stabstellen Rechtliche Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Technische Planung und die Umweltkoordination. Der Koordinator für die Technische Planung und für die Umwelt greift auf interne und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Bei externen Bestellungen ist darauf zu achten, dass alle Gutachter ausgezeichnete Referenzen aufweisen. Nur mit Profis lassen sich komplexe Projekte qualitativ hochwertig und termingerecht umsetzen.

Bei den Behörden werden die Verfahren von einem Juristen geleitet, der letztlich auch den Genehmigungsbescheid erstellt. Für fachliche Themen holt der Verfahrensleiter Gutachten bei Sachverständigen des Landes ein. Aufgrund der hohen Auslastung bei den Behörden kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Bestellungen von nichtamtlichen Sachverständigen. Bei komplexeren Projekten, in denen oftmals an die 20 Fachgutachten zu erstellen



sind, wird auch bei der Behörde in der Praxis eine Person eingesetzt, welche die Gutachtenerstellung der amtlichen und nicht-amtlichen Sachverständigen koordiniert.

Die Abstimmung von verfahrensrechtlichen Themen erfolgt zwischen dem Projektleiter bzw. der juristischen Beratung und dem Verfahrensleiter. Fachliche Themen zur Methodik oder zum Untersuchungsumfang werden zwischen den Gutachtern des Projektwerbers und den Sachverständigen der Behörde abgestimmt, wobei dies unter Einbindung der beiden Koordinatoren zu erfolgen hat.

Die Kommunikation zum Projektumfeld erfolgt im Wesentlichen durch die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit, wobei selbstverständlich der Projektleiter bei sensiblen Fragestellungen erster Ansprechpartner bleibt.

In Abhängigkeit von der Größenordnung des Projektes muss die unten dargestellte Projektorganisationsform angepasst werden.

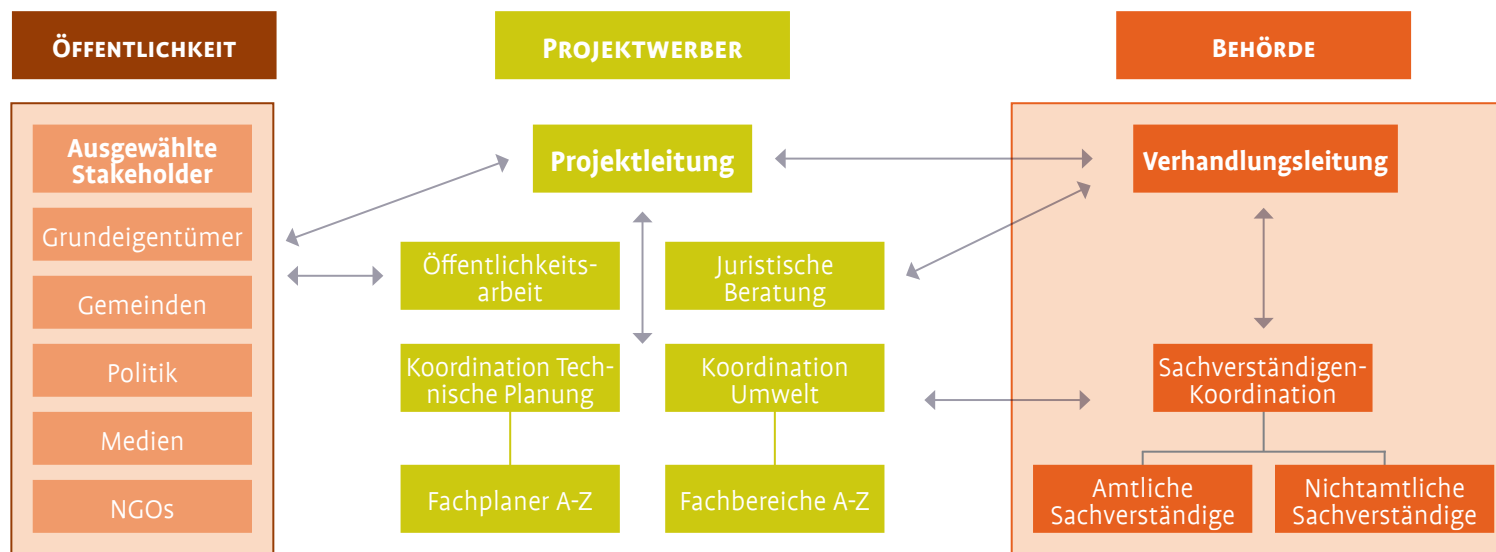


Abbildung 4: Beispiel für eine Projektorganisation

2.4. Machbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung

Die Machbarkeitsanalyse ist eine Methode zur Feststellung der Realisierungschancen eines Projektes. Sie liegt voll und ganz im Aufgabenbereich des Projektwerbers und wird als Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Am Beginn eines Projektes sollte eine wirtschaftliche und technische Machbarkeitsanalyse durchgeführt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht wird untersucht, ob das Projekt finanzierbar und profitabel ist und welche potenziellen ökonomischen Unsicherheiten oder Möglichkeiten bestehen.

Es ist wichtig, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Projektes zu erfassen, zu überprüfen und darzustellen.

Dazu ist es notwendig, die Grundzüge des Vorhabens einschließlich der wesentlichen Kenngrößen (z. B. Flächenbedarf, Standort, Kapazitäten, wesentliche Emissionen) und den genauen technischen Umfang des Projektes abzugrenzen, ihn textlich zu beschreiben und ihn planlich darzustellen. Erst auf Basis eines klar umrissenen und beschriebenen Projektes ist es möglich, eine eindeutige Zuordnung der Verfahrensart zu treffen. Hiermit kann

bereits festgestellt werden, ob ein UVP-Verfahren erforderlich wird bzw. nach welchen anderen materiengesetzlichen Regelungen die Verfahren zur Genehmigung des Projektes abzuwickeln sind.

Bei Erweiterungsprojekten sollte bereits in dieser Phase geprüft werden, ob gegebenenfalls kompensatorische Maßnahmen, wie bspw. naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, Schallschutzmaßnahmen oder verkehrsberuhigende Maßnahmen, gesetzt werden können, mit denen die Gesamtemissionssituation des Standortes verbessert werden kann. Mit einem geeigneten Maßnahmenpaket sollte es bei einem Erweiterungsprojekt möglich sein, die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren bzw. im Idealfall sogar zu einer Verbesserung zu kommen.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Vorhaben kann es von Vorteil sein, bereits in dieser frühen Phase des Projektes Fachexperten (bspw. für naturschutzfachliche, forstfachliche, raumplanerische oder geologisch-hydrogeologische Fragestellungen) beizuziehen. Bei komplexen Vorhaben empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig auch erfahrene Verfahrensjuristen beizuziehen.

Erfahrungen zeigen, dass bei vielen Genehmigungsverfahren der Naturschutz bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Um im Genehmigungsverfahren keine





bösen Überraschungen zu erleben, sollte bereits im Rahmen der Machbarkeitsanalyse die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Naturschutz vertiefend geprüft werden.

Mittels einer GIS-basierenden Raumwiderstandsanalyse kann auf Basis technischer und fachlicher Kriterien die grundsätzliche Machbarkeit eines Projektes untersucht werden. Weiteres können alternative Standorte oder Trassenräume miteinander verglichen werden. Mittels Raumwiderstandsanalysen wird geprüft, ob es aus fachlicher Sicht Genehmigungsrisiken für den geplanten Projektstandort bzw. den Verlauf des Trassenraumes gibt. Die Analyse sollte u. a. folgende Kriterien prüfen und beinhalten:

- Überörtliche und örtliche Vorgaben der Raumordnung (Raumordnungskonzepte, Widmungshülle mit Baulandkategorien, Siedlungsgrenzen, Flächenwidmungspläne etc.)
- Tourismus- und Erholungseinrichtungen, betroffene wertgebende Strukturen
- Betroffene Landschaftsräume und deren Wertigkeiten
- Lage zu Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen
- Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten

- Waldentwicklungspläne (Liegt ein Bannwald oder ein Schutzwald vor?)
- Gefahrenzonen, Hochwasseranschlaglinien
- Schon- und Wasserschutzgebiete
- Berücksichtigung etwaiger technischer Vorbelastungen

Die Raumwiderstandsanalyse zeigt sehr anschaulich, ob aus fachlicher Sicht No-Go-Kriterien vorliegen. Durchschneidet bspw. der Neubau einer Straße auf mehreren Kilometern ein Naturschutzgebiet oder soll ein Gewerbebetrieb in einer Hochwasserüberflutungsfläche (HQ30, HQ100) errichtet werden, ist zumindest ein sehr hohes Genehmigungsrisiko gegeben bzw. sind in der Planung entsprechende Maßnahmen zu setzen.

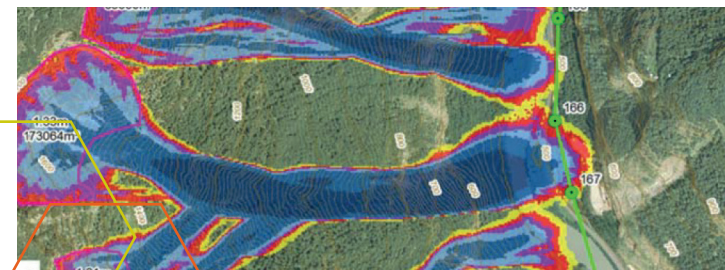
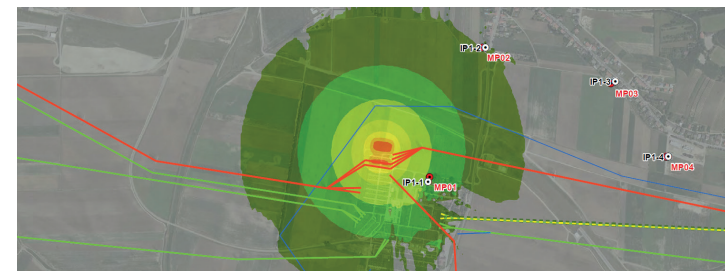
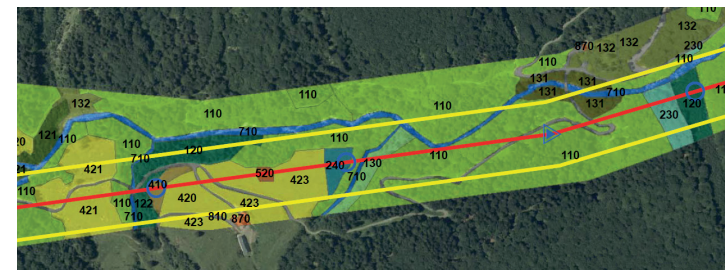
Handelt es sich um ein raumwirksames Vorhaben, bei dem auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind, empfiehlt es sich bereits in diesem Projektstadium, eine GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen und mit diesem Instrument auch alternative Standorte zu prüfen.

Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass nicht alle Empfehlungen und Hinweise hinsichtlich der Machbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung für alle Genehmigungsverfahren von gleicher Wichtigkeit sind.

Mit den Erkenntnissen der Raumwiderstands- und Sichtbarkeitsanalyse kann man in dieser frühen Projektphase das Projekt sowohl in der technischen Ausgestaltung als auch in der Lage möglicherweise noch anpassen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass in Genehmigungsverfahren vielfach Probleme entstehen, weil im Vorfeld keine oder nicht durchdachte Planungs- und Programmentscheidungen getroffen wurden. Im Rahmen der Machbarkeitsanalyse sollte daher fachlich und rechtlich geprüft werden, ob eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist oder nicht.

Nach Abschluss der Machbarkeitsprüfung sind die technischen, umweltfachlichen und rechtlichen Grundzüge des Vorhabens für weitere Entscheidungen vorhanden. Außerdem liegt eine interne Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit vor. Dies kann der richtige Zeitpunkt sein, um mit dem Projekt bei der Behörde vorstellig zu werden und an die Öffentlichkeit zu gehen.





3. ERFOLGSFAKTOREN IM GENEHMIGUNGSPROZESS

Der Genehmigungsprozess beginnt mit der Festlegung der Verfahrensart und des Untersuchungsumfanges (Screening und Scoping). Auf Basis dieser Festlegungen werden vom Projektwerber die Antragsunterlagen erstellt und bei der Behörde eingereicht. Im Anschluss daran werden von den Sachverständigen der Behörde entsprechende Gutachten erstellt und öffentlich aufgelegt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen von den Verfahrensparteien zu den Gutachten wird von der Behörde der Genehmigungsbescheid erstellt. Gegen den Genehmigungsbescheid können Rechtsmittel erhoben werden. Im Kapitel 3 werden die Erfolgsfaktoren für den Genehmigungsprozess beschrieben.

3.1. Screening und Scoping

Die Evaluierung von vielen UVP-Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass ein professioneller Screening- und Scopingprozess ein Erfolgsfaktor für eine rasche Bearbeitung der Antragsunterlagen durch die Sachverständigen der Behörde und in weiterer Folge für ein zeiteffizientes Genehmigungsverfahren ist.

3.1.1. Screening

Im Rahmen des Screenings wird auf Basis der technischen Auslegungsdaten des Projektes die Verfahrensart festgelegt. Zusätzlich müssen zu diesem Zeitpunkt bereits die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt abschätzbar sein. Ziel ist es, herauszufinden, welche Schutzgüter vom Vorhaben überhaupt betroffen sein können und ob erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.

In Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) sind Vorhabentypen angeführt, die aufgrund eines Schwellenwertes oder eines bestimmten Kriteriums (bspw. Produktionskapazität, Flächeninanspruchnahme etc.) potenziell UVP-pflichtig sind. Es handelt sich dabei ausschließlich um Vorhaben, bei denen möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Um Sicherheit darüber zu erlangen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, besteht für den Projektwerber die Möglichkeit, ein Feststellungsverfahren durchzuführen.

Ist keine UVP-Pflicht gegeben, so sind die Antragsunterlagen gemäß den Anforderungen der maßgeblichen Materiengesetze zu erstellen und bei der Behörde einzureichen.

3.1.2. Scoping

Im Rahmen des Scopings werden der Untersuchungsraum und der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Wesentlichen müssen fachlich fundiert folgende Fragen beantwortet werden:

- Was wird untersucht?
- Wann wird untersucht?
- Wie wird untersucht?
- Wie erfolgt die Auswirkungsanalyse?

Wie läuft ein optimaler Scopingprozess? Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den Untersuchungsumfang abzustimmen.

- Konsultation der Behörde und der Sachverständigen (diese Möglichkeit gilt bei allen Verfahren)
- § 4 Vorverfahren (optionaler Sonderweg in UVP-Verfahren)

Bei Großverfahren sollte die Behörde vom Projektwerber ersucht werden, einen Sachverständigenkoordinator und die Sachverständigen bzw. nichtamtlichen Sachverständigen bekannt zu geben.

In allen Verfahren (UVP-Verfahren und bei materienrechtlichen Verfahren) hat man die Möglichkeit, die Prüfungsschwerpunkte und die Methodik unter Kenntnisnahme der Behörde bilateral in Gesprächen zwischen dem Gutachter des Projektwerbers und dem Sachverständigen der Behörde abzustimmen. Die Anforderungen der Sachverständigen der Behörde werden in weiterer Folge bei der Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen berücksichtigt.

Bei UVP-Verfahren hat der Projektwerber fakultativ die Möglichkeit, ein Vorverfahren durchzuführen (§ 4 Abs. 1 UVP-G 2000). Um das Vorverfahren einzuleiten, stellt der Projektwerber einen Antrag auf Durchführung des Vorverfahrens an die Behörde. Neben der Darstellung der Grundzüge des Vorhabens soll das Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu den wesentlichen Projektbestandteilen
- Abgrenzung und Begründung des gewählten Untersuchungsraumes je Schutzgut
- Angabe von Untersuchungsmethode und Untersu-





chungstiefe, die in der UVE (Umweltverträglichkeitserklärung) zur Anwendung gelangen werden

- Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zur Auswahl des geeigneten Untersuchungsrahmens der UVE
- Gegebenenfalls Angaben zur Betrachtung von Alternativen

Im Rahmen des Vorverfahrens muss die Behörde unter Beiziehung der Sachverständigen innerhalb von drei Monaten zum vorgelegten UVE-Konzept Stellung beziehen und auf offensichtliche Mängel hinweisen. Das Vorverfahren hat den großen Vorteil, dass idealerweise noch vor Aufnahme der Vorarbeiten (Bohrungen, Messungen, Kartierungen etc.) für die UVE alle Prüfschwerpunkte und die Methodik zwischen der Behörde und dem Projektwerber abgestimmt sind, um das Risiko späterer Nachforderungen zu reduzieren.

Beide Wege, sowohl die bilaterale Abstimmung als auch das § 4 Vorverfahren, enden damit, dass dem Projektwerber die fachlichen Untersuchungsschwerpunkte bekannt sind. Darüber hinaus kann er die zeitlichen und monetären Risiken besser einschätzen und für den weiteren Projektverlauf kann von einer höheren Planungssicherheit ausgegangen werden.

Im Rahmen des Scopings sollten auch Vor-Ort-Besichtigungen des Projektgebietes mit der Behörde und deren Sachverständigen durchgeführt werden. Im Zuge dieser Begehungen werden die vorgesehenen Projektbestandteile beschrieben und es können bspw. Messpunkte (Luft, Schall, EMF, Verkehr) oder Standpunkte für Fotomontagen zur Beurteilung des Landschaftsbildes gemeinsam festgelegt werden.

Besonders kritisch im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind alle Fachbereiche, in denen saisonabhängige Kartierungen durchzuführen sind. Bei bestimmten Pflanzen- und Tierarten ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, eine gesamte Vegetationsperiode, d. h. den Frühjahrsaspekt und den Herbstaspekt, zu untersuchen. Wird im Rahmen des Scopingprozesses nicht eindeutig festgelegt, welche Arten mit welcher Methodik zu untersuchen sind, so kann dies im weiteren Verlauf zu Verzögerungen von bis zu einem Jahr oder mehr führen. Nach der Einreichung des Genehmigungsantrages prüft die Behörde unter Beiziehung der Sachverständigen der Behörde die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Stellt sich im Rahmen dieser Prüfung heraus, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind, führt dies in vielen Fällen zu signifikanten Projektverzögerungen. Inhaltliche Mängel, bspw. in der Qualität der naturschutzfachlichen Kartierungsdaten oder bei Schall- oder Verkehrsmodellen, können sich im Worst Case

durch das gesamte Genehmigungsverfahren ziehen. Ähnliche Beispiele lassen sich auch für andere Fachbereiche nennen.

Je besser die Vorbereitung der Antragsunterlagen zwischen Projektwerber und Behörde abgestimmt ist, umso rascher wird die Vollständigkeitsprüfung nach der Einreichung erfolgen können. Ziel muss es sein, dass sich in den Antragsunterlagen die Wünsche und Anforderungen der Sachverständigen der Behörde wiederfinden.

Projektwerbern wird daher empfohlen, die Beratungsleistungen der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz und der Wirtschaftsombudsstelle des Landes Kärnten zu nutzen.

3.2. Erstellung der Antragsunterlagen

Nach dem Scoping erfolgt durch den Projektwerber die Erstellung der Antragsunterlagen. Diese bestehen in der Regel aus:

- Genehmigungsantrag
- Technischer Bericht samt den erforderlichen Plänen (in den Materiengesetzen ist der Umfang der erforderlichen Unterlagen definiert)

- Fachgutachten (Anzahl der Gutachten und Umfang der Gutachten sind vom Umfang des Projektes und den gesetzlichen Bestimmungen abhängig)

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen den Anforderungen der Sachverständigen der Behörde entsprechen.

- Der Technische Bericht muss alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Materiengesetze enthalten.
- Die Fachgutachten müssen hinsichtlich der folgenden Punkte klar strukturiert werden:
 - Darstellung des Ist-Zustandes
 - Soweit notwendig: Darstellung der Auswirkungen, die sich durch das Vorhaben in allen Projektphasen auf die Umwelt ergeben können
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung (diese ist in UVP-Verfahren verpflichtend, in materiengesetzlichen Verfahren von Vorteil)





Die oben angeführte Struktur spiegelt den Standard bei UVP-Verfahren wider. Diese Struktur kann auch bei materiengesetzlichen Verfahren sinnvoll sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in materiengesetzlichen Verfahren kein UVP-Standard gesetzt wird.

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen steht man oftmals vor Herausforderungen, die eine Fachdisziplin alleine nicht lösen kann, bspw.:

- Geschützte Pflanzen- oder Tierarten im unmittelbaren Bereich des Projektbereiches
- Teile des Projektes liegen im Schutz- oder Bannwald
- Geologische Kartierungen und Inklinometermessungen zeigen im Nahbereich des Projektes ein hohes Setzungsrisiko

Diese oder ähnliche Herausforderungen benötigen ein professionelles internes und externes Schnittstellenmanagement. Intern muss gemeinsam mit der Technischen Planung und mit den betroffenen Gutachtern versucht werden, eine fachliche Lösung zu finden. Bei ökologischen Fragestellungen können kritische Themen oft mit der Implementierung von Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gelöst werden. Ist mit diesen Maßnahmen auch keine genehmigungsfähige Lösung möglich,

müssen für diesen Bereich des Projektes alternative Standorte oder alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft werden. Für die angesprochenen geologischen Schwierigkeiten könnten technische Lösungen, wie bspw. eine andere Art der Fundamentierung, das Problem beheben. Es empfiehlt sich, die fachlichen Problemstellungen auch rechtlich zu prüfen. Die kritischen Bereiche und die gefundenen Lösungen sollten schon vor der Einreichung der Behörde und den Sachverständigen der Behörde gegenüber offen kommuniziert werden. Diese Beispiele zeigen die Wichtigkeit eines professionellen internen (Gutachter, Technische Planung, Recht) und externen (Amtssachverständige, Behörde) Schnittstellenmanagements. Vor der Einreichung ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung der Unterlagen zu legen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Unterlagen vollständig sind, ob alle Pläne den Letztstand widerspiegeln und ob die fachliche Konsistenz unter den Fachbereichen gegeben ist.

Worauf sollte man als Projektwerber sonst noch achten?

In den letzten Jahren hat der Umfang der Antragsunterlagen, insbesondere im Bereich des Naturschutzes, stark zugenommen. In Abstimmung mit der Behörde sollte man bereits im Rahmen des Scopings versuchen, den Umfang der Antragsunterlagen – dort, wo es fachlich vertretbar und geboten ist – einzugrenzen:

- Die Untersuchungen sollten nur im Hinblick auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durchgeführt werden. Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen soll keine wissenschaftliche Grundlagenforschung erfolgen.
- Je nach Art des Vorhabens sollten sich die Untersuchungen ausschließlich auf die für den Standort und das Vorhaben relevanten Schutzgüter beziehen.
- In Fällen, in denen einzelne Aspekte hinsichtlich der Umweltauswirkungen nicht relevant sind oder in welchen über die Nicht-Relevanz fachlicher Themen bereits mehrfach höchstgerichtlich entschieden worden ist, können begründete Leermeldungen (No Impact Statement) zweckmäßig sein. Solche begründeten Leermeldungen sind in jenen Bereichen sinnvoll, in welchen mit hireichend hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.
- Wirtschaftliche Themen sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens; diese müssen privatrechtlich zwischen Projektwerber und Grundeigentümer geregelt werden.

Weitere detaillierte Informationen und Hilfestellungen zum Thema Naturschutz und Naturschutzverfahren sind im separaten „Leitfaden für Naturschutzverfahren“ enthalten.

3.3. Begleitung des Behördenverfahrens

Nach der Einreichung des Projektes ist die Behörde am Zug. Der grundsätzliche Ablauf ist bei allen Verfahren sehr ähnlich und unterscheidet sich meist nur durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (Auflagefristen, Parteienrechte etc.). Ein generalisiertes Ablaufschema eines Genehmigungsverfahrens wird in der nächsten Abbildung dargestellt.

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Einreichung und anschließenden Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde. Die Qualität des Scopingprozesses spiegelt sich unmittelbar in einer zeitnahen Rückmeldung der Sachverständigen der Behörde und im Umfang der Nachbesserungsforderungen wider.

Nachdem die Behörde unter Beiziehung der Amtssachverständigen die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt hat, wird von diesen ein Gutachten erstellt, welches öffentlich aufgelegt und gemäß der jeweiligen verfahrensrechtlichen Bestimmungen den Verfahrensparteien zugestellt wird.





Als Projektwerber empfiehlt es sich, dieses Gutachten hinsichtlich der folgenden Punkte fachlich und rechtlich umfassend zu prüfen.

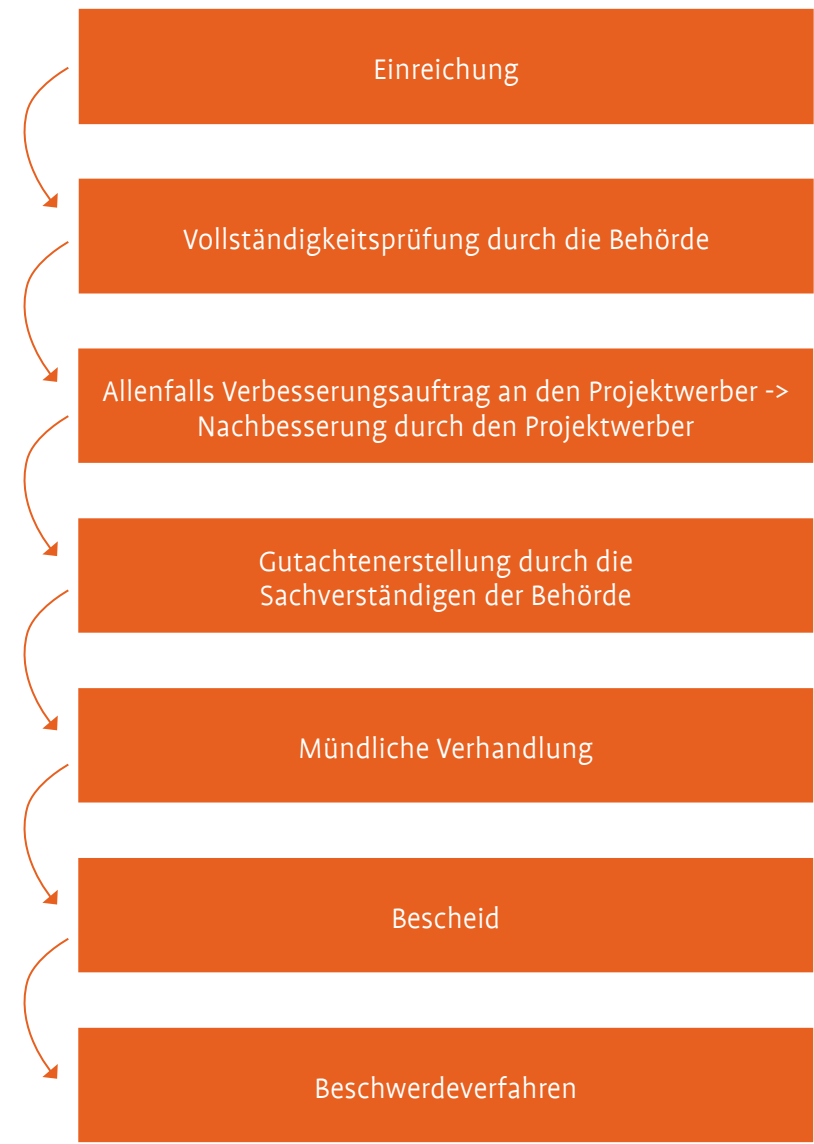
Ist das Gutachten schlüssig und sind die Aussagen nachvollziehbar?

Finden sich in den Gutachten der Sachverständigen der Behörde widersprüchliche fachliche Aussagen und Schlussfolgerungen im Vergleich zu den Gutachten des Projektwerbers, und besteht durch diese Gegensätzlichkeit die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben könnten, so empfiehlt es sich im Anlassfall, bei der Behörde eine gutachterlich untermauerte Gegenstellungnahme einzubringen.

Sind die von den Sachverständigen der Behörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (= Auflagen) fachlich geboten, sind sie klar formuliert, sind sie verhältnismäßig und konkret umsetzbar?

Nebenbestimmungen können im Bau und im Betrieb umfassende monetäre und zeitliche Auswirkungen haben.

Aus fachlicher Sicht ist daher zu prüfen, ob die Nebenbestimmungen (Bauzeitbeschränkungen, diverse Maßnahmen etc.) technisch möglich und im Bau und im Betrieb überhaupt umsetzbar sind. Aus Sicht des Projektwerbers sollte man sich bei jeder Neben-



bestimmung fragen: Was bedeutet diese konkret für den Bauablauf und den Betrieb? Welche in der Nebenbestimmung nicht unmittelbar beschriebenen Maßnahmen bzw. Folgeerscheinungen könnten mit dieser Nebenbestimmung auch umfasst sein? Welche Kosten sind mit dieser Nebenbestimmung verbunden?

In den Nebenbestimmungen der Fachbereiche werden viele Fristen genannt (bspw. wann Detailkonzepte vorgelegt oder wann Berichte abgegeben werden sollen). Bei Bedarf empfiehlt es sich, die Behörde zu ersuchen, diese Fristen im Bescheid zu harmonisieren.

In vielen Verfahren kommt es vor, dass fachbereichsübergreifende Themen von mehreren Sachverständigen der Behörde behandelt werden und von diesen auch ähnliche Nebenbestimmungen empfohlen werden. In diesen Fällen sollte man prüfen, ob die von verschiedenen Sachverständigen der Behörde definierten fachbereichsübergreifenden Nebenbestimmungen zusammenpassen.

Wurden seitens der Sachverständigen der Behörde Vorschläge für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen definiert, so ist zu prüfen, ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen durch das Projekt stehen und ob diese für eine Umsetzung bestimmt genug sind.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Nebenbestimmungen aus den oben beispielhaft beschriebenen Gründen nicht umsetzbar oder unverhältnismäßig sind, dann sollte der Behörde – sofern notwendig – eine gutachterlich belegte und rechtlich begründete Stellungnahme übermittelt werden. Die Behörde sollte ersucht werden, diese von den Amtssachverständigen fachlich prüfen zu lassen und das Ergebnis im Bescheid zu berücksichtigen.





4. ERFOLGSFAKTOREN IN DER BAUUMSETZUNG (EXKURS FÜR GROSSPROJEKTE)

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides ist es zumeist das primäre Ziel, schnell mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen. Insbesondere bei Großprojekten gibt es jedoch neben dem eigentlichen Bauprojekt oftmals noch ein Projekt im Projekt: das Management der Nebenbestimmungen des Bescheids.

In den Antragsunterlagen verpflichtet sich der Projektwerber zur Umsetzung von selbstaufgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Auswirkungen. In weiterer Folge schreibt die Behörde im Bescheid eine Vielzahl von zusätzlichen Nebenbestimmungen vor. Mehrere hundert Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen sind bei Großprojekten mittlerweile keine Seltenheit. Die Palette reicht von der Vorlage von Detailkonzepten und Plänen vor dem Bau bis hin zur verpflichtenden Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Das Management der Bescheidauflagen nimmt daher einen sehr wichtigen Teil bei der Abwicklung eines Projektes in der Baupha-

se ein. Die Erfüllung aller Nebenbestimmungen muss für die behördliche Abnahmeprüfung sauber und lückenlos dokumentiert werden. Bei Großprojekten hat es sich bewährt, eine Stabstelle „Umwelttechnische Bauaufsicht“ einzurichten.

Die Tätigkeit der Umwelttechnischen Bauaufsicht umfasst mehrere Aufgabenbereiche:

4.1. Baubegleitende Aufsicht und Koordination der verschiedenen Bauaufsichten

In den Nebenbestimmungen werden die zu bestellenden Bauaufsichten definiert (bspw. Ökologische BA, Bodenkundliche BA, Archäologische BA, Abfallwirtschaftliche BA etc.). Die Umwelttechnische Bauaufsicht bildet die Schnittstelle zwischen den Baufirmen, den Bauaufsichten und der Behörde. Auf Basis eines Bauzeitplans wird festgelegt, wann welche Bauaufsicht auf der Baustelle sein muss. Die umwelttechnische Bauaufsicht

koordiniert die Erstellung und Übermittlung von periodischen Berichten und Begehungsprotokollen für die Behörde. Von besonderer Wichtigkeit ist die Definition von klaren Kommunikationsregeln und Schnittstellen. Von Vorteil ist es, die „Kommunikationsspielregeln“ in einem Leitfaden festzuhalten.

Die baubegleitende Aufsicht wird zumeist nur bei Großprojekten benötigt, da bei diesen viele Bauaufsichten erforderlich sind und ein großer Umfang an Nebenbestimmungen zu erfüllen ist.

4.2. Beurteilung von erforderlichen Projektänderungen in der Bauphase

Änderungen im Projekt sind auch nach Vorliegen einer Genehmigung keine Seltenheit, da Projekte dynamisch sind, vom Baugeschehen geprägt sind, und eine lange Verfahrensdauer dazu führen kann, dass gewisse technische Ausführungen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Stellt man in der Bauphase fest, dass es baulich zu einer Abweichung zum Genehmigungsbescheid kommt, so muss gemeinsam mit der Technischen Planung und den Fachgutachtern geprüft werden, ob es sich bei diesen Änderungen um geringfügige Änderungen für die Umwelt handelt, die im Rahmen der Abnahmeprüfung behandelt werden können, oder ob für diese Änderungen ein Änderungsverfahren geführt

werden muss. Besteht Zweifel, ob es sich bei einer Änderung um eine geringfügige Änderung handelt oder nicht, empfiehlt es sich jedenfalls, mit der Behörde Rücksprache zu halten. Grundsätzlich sind die folgenden drei Szenarien denkbar:

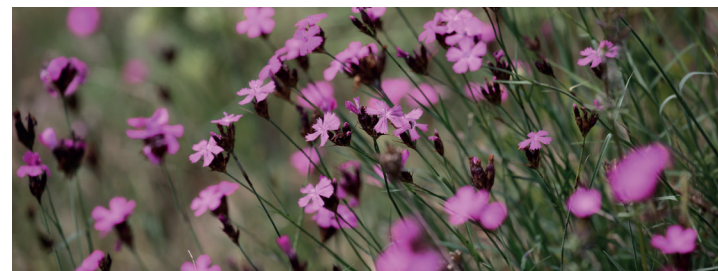
- Die projektinterne Prüfung ergibt, dass mit der Projektänderung irrelevante Auswirkungen einhergehen. In diesem Fall wird die Behörde gegebenenfalls über die Projektänderung informiert. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Abnahmeprüfung.
- Die projektinterne Prüfung ergibt, dass durch die Projektänderung geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Fall werden der Behörde die technischen Änderungsunterlagen und die umweltrelevanten Gutachten, welche die Geringfügigkeit belegen, übermittelt. Die Behörde wird ersucht, die Unterlagen zu prüfen und die Geringfügigkeit zu bestätigen.
- Sollte die projektinterne Prüfung ergeben, dass durch die Projektänderung mehr als geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind, muss ein umfassendes Projektänderungsverfahren (bei UVP-Verfahren ein Verfahren gemäß § 18b UVP-G) geführt werden.



Im Rahmen der Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen einer Projektänderung müssen sowohl die Auswirkungen auf die Bauphase als auch die Auswirkungen auf die Betriebsphase geprüft werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine Projektänderung positive Auswirkungen auf die Betriebsphase hat, jedoch mit diesen merklich nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase einhergehen.

4.3. Vorbereitung der Unterlagen für die Abnahmeprüfung

Das Bauprojekt wird mit dem Abnahmeverfahren offiziell abgeschlossen. Im Abnahmeverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Projekt konsensgemäß errichtet wurde und alle Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht erst nach Beendigung des Baus erstellt werden, sondern alle Dokumente bereits baubegleitend mitgeführt werden sollen.



5. SCHLUSSWORT

Ziel dieses Leitfadens ist es, die wesentlichen Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Projektabwicklung im Überblick darzustellen. Zusammenfassend scheinen für den Projektwerber zwei Faktoren besonders wichtig zu sein.

Wissen, was man will

Zu Beginn des Projektes, also bei der ersten Kontaktaufnahme mit den Stakeholdern und der Behörde, sollten bereits die technischen Grundzüge des Projektes bekannt sein. Gegebenenfalls sollte man zu diesem Zeitpunkt bereits technische Alternativen geprüft haben. Bei der Einreichung sollte ein ausgereiftes und gut geplantes Projekt vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass nach der Genehmigung das eingereichte Projekt rasch umgesetzt werden kann und man während des Bauens nicht durch zu prüfende und zu genehmigende Projektänderungen aufgehalten wird.

Kommunikation

Eine offene Kommunikation trägt wesentlich zum Projekterfolg bei. Der Untersuchungsumfang sollte bestmöglich mit den Sachverständigen der Behörde abgestimmt sein. In der Planungsphase,

aber auch in der Bauphase sollten sensible und kritische Fragestellungen offen kommuniziert und diskutiert werden. Zusätzlich sollte die Öffentlichkeit laufend über den Projektfortschritt informiert werden.

Auch ein grundsätzliches Verständnis für den Verfahrensablauf, dessen rechtliche Hintergründe und wofür ein Genehmigungsverfahren überhaupt notwendig ist, kann dabei helfen, die Vielzahl von rechtlichen Anforderungen, welche ein Genehmigungsverfahren mit sich bringen kann, besser verstehen zu können. Für den Projektwerber ist es daher sinnvoll, sich schon vorab mit dem Ablauf eines bevorstehenden Verfahrens zu beschäftigen, um im Verfahren den Durchblick zu behalten und den Verfahrensablauf besser einschätzen zu können. Sollte ein Projekt aber komplexe rechtliche Anforderungen mit sich bringen, empfiehlt es sich, frühzeitig professionelle rechtliche Beratung zurate zu ziehen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden einen wertvollen Beitrag zur raschen und rechtssicheren Abwicklung von Genehmigungsverfahren in Kärnten leisten wird.





ANLAGE I: CHECKLISTE FÜR EINE ERFOLGREICHE PROJEKTUMSETZUNG

CHECKLISTE FÜR EINE ERFOLGREICHE PROJEKTUMSETZUNG

PROJEKTERFOLGS- UND UMFELDANALYSE	
Sind Ziel und Umfang des Projektes bekannt?	
Wer sind die betroffenen Interessensgruppen (Stakeholder)?	
Sind alle Erfordernisse und Erwartungen der Stakeholder bekannt?	
Sind die Einstellungen der Stakeholder zum Projekt abschätzbar?	
Welche Erwartungen hat man als Projektwerber selbst an die Stakeholder?	
Welche sinnvollen umweltrelevanten Maßnahmen können bei Neubauten und Erweiterungen gesetzt werden?	
Gibt es spezifische historische Aspekte (Projektgeschichte, Altlasten etc.) zu beachten?	

PROJEKTKOMMUNIKATION	
Sind die wichtigsten Grundinformationen zum Projekt vorhanden?	
Gibt es bei der Einbeziehung der Interessensgruppen eine gewisse Reihenfolge?	
Sind die Kommunikationskanäle für die Interessensgruppen entsprechend angepasst?	
Gibt es eine Kommunikationsstrategie (direkte Kommunikation, Online- und Printmedien)?	
Sind die wesentlichen Aspekte inhaltlich und sprachlich für die jeweilige Zielgruppe verständlich angepasst?	
Ist ein ständiger Informationsfluss für die Öffentlichkeit gegeben?	
Folgende Punkte sollten klar kommuniziert werden: „Was ist das Projekt?“, „Wozu dient es?“ und „Warum sollte das Projekt an dem jeweiligen Ort realisiert werden?“	





PROJEKTORGANISATION	
Gibt es eine Projektorganisation und einen definierten Projektleiter?	
Aus wem setzt sich das Projektteam zusammen?	
Gibt es klare Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse?	
Wer ist der Hauptansprechpartner für die Behörde und für die Sachverständigen?	
Ist eine (eventuell externe) rechtliche Beratung, eine Umweltkoordination und/oder eine Technische Planung notwendig?	
Sind weitere externe Gutachter für einzelne Fachbereiche erforderlich?	



MACHBARKEITSANALYSE	
Ist eine Machbarkeitsanalyse notwendig oder erforderlich?	
Ist der (technische) Umfang des Projektes abgegrenzt?	
Sind die wesentlichen Kenngrößen der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit bekannt?	
Wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt?	
Wurden alle potenziellen ökonomischen Unsicherheiten und Möglichkeiten aufgedeckt?	
Ist ein Umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP-) Verfahren erforderlich?	
Ist es sinnvoll, eine Raumwiderstandsanalyse durchzuführen?	
Ist es sinnvoll, eine Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen?	
Ist die interne Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gegeben?	
Sind die folgenden Kriterien in der Machbarkeitsanalyse berücksichtigt:	
<i>Überörtliche und örtliche Vorgaben der Raumordnung</i>	
<i>Tourismus- und Erholungseinrichtungen, betroffene wertgebende Strukturen</i>	
<i>Betroffene Landschaftsräume und deren Wertigkeiten</i>	
<i>Lage zu Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen</i>	
<i>Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten</i>	
<i>Waldentwicklungspläne</i>	
<i>Gefahrenzone, Hochwasserschlaglinien</i>	
<i>Schon- und Wasserschutzgebiete</i>	
<i>Technische Vorbelastungen (ähnliche Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet)</i>	
<i>Umweltvorbelastungen</i>	
Ist aus der Machbarkeitsanalyse das zu erwartende Ergebnis ableitbar?	

SCREENING: FESTLEGUNG DER VERFAHRENSART	
Ist auf Grund des Projektes klar, welche Verfahrensart zu wählen ist?	
Wenn nein, ist eine Einzelfallprüfung oder ein Feststellungsverfahren durchgeführt worden?	
Ist im Falle der UVP-Pflicht bekannt, bei welchen Schutzgütern mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist?	
Wurden indirekte Effekte des Projektes wie bspw. Parkplätze oder Rodungsflächen berücksichtigt?	

SCOPING: FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES UND DER -METHODIK	
Ist der Untersuchungsraum auf fachlicher Basis definiert?	
Ist die Untersuchungsmethodik für die Ist-Zustandserhebung festgelegt und sind die damit in Verbindung stehenden Fragen geklärt?	
Was wird untersucht?	
Wann wird untersucht?	
Wie wird untersucht?	
Wie erfolgt die Auswirkungsanalyse?	
Wann ist eine Konsultation der Behörde bzw. der Sachverständigen der Behörde sinnvoll?	
Ist im Falle einer UVP ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G sinnvoll?	
Wurden vor der Erstellung der Antragsunterlagen alle Prüfungsschwerpunkte und Methoden mit der Behörde bzw. den Sachverständigen der Behörde abgestimmt?	
Sind Vor-Ort-Besichtigungen des Projektgebietes mit der Behörde bzw. deren Sachverständigen notwendig?	
Ist klar, was nicht untersucht werden muss, da dort nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist?	

ERSTELLUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN	
Haben die Antragsunterlagen eine klare Struktur (bspw. enthält der Technische Bericht alle erforderlichen Pläne, ist das Fachgutachten vorhanden etc.)?	
Wird in den Antragsunterlagen auf alle Anforderungen der Sachverständigen der Behörde eingegangen?	
Sind alle Unterlagen gemäß der rechtlichen Bestimmungen vollständig?	
Spiegeln alle Pläne den Letztstand wider?	

BEGLEITUNG DES BEHÖRDENVERFAHRENS	
Wenn behördliche Gutachten erstellt wurden: Sind diese schlüssig und sind die Aussagen nachvollziehbar?	
Sind die von den Sachverständigen der Behörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fachlich geboten?	
Sind die Nebenbestimmungen bestimmt genug?	
Sind die Nebenbestimmungen verhältnismäßig und umsetzbar?	
Sind die Nebenbestimmungen technisch möglich?	

Auflagenmanagement	
Wie wird die Umsetzung der Nebenbestimmungen kontrolliert und dokumentiert?	
Im Falle einer Projektmodifikation: Wie werden diese Modifikationen in der Bauphase untersucht, und welche sind notwendig?	
Wurden alle Nebenbestimmungen korrekt erfüllt?	
Werden alle Dokumente baubegleitend mitgeführt?	
Wurde im Abnahmeverfahren nachgewiesen, dass das Projekt konsensmäßig errichtet wurde?	





ANLAGE II: ANSPRECHPARTNER

ANSPRECHPARTNER

Kärntner Landesregierung

Abteilung 1, Landesamtsdirektion

Ansprechpartner: Dr. Dieter Platzer, MAS
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536 22802
E-Mail: Abt1.LAD@ktn.gv.at

Abteilung 1, Landesamtsdirektion / Strategische Landesentwicklung

Ansprechpartner: Mag. Dr. Markus Bliem
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536 10141
E-Mail: abt1.strale@ktn.gv.at

Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Dr. Franz Sturm
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-13002
E-Mail: abt3.post@ktn.gv.at

Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Dr. Albert Kreiner
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-17003
E-Mail: abt7.post@ktn.gv.at

Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz

DI Harald Tschabuschnig
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-18002
E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at

Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz / Kärntner Naturschutzbeirat / Umweltschutz

Mag. Rudolf Auernig
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-18013
E-Mail: kaernten.umweltschutz@ktn.gv.at

Abteilung 9, Straßen und Brücken

Bmstr. DI Volker Bidmon
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-19002
E-Mail: abt9.post@ktn.gv.at





Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

DI Gerhard Hofer
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-11002
E-Mail: abt10.post@ktn.gv.at

Abteilung 12, Wasserwirtschaft

DI Kurt Rohner
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-32002
E-Mail: abt12.post@ktn.gv.at

Wirtschaftsombudsstelle des Landes Kärnten

KmR Franz Pacher
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 50 536-22707
E-Mail: wirtschaftsombudsstelle@ktn.gv.at

Verfahrenskoordinatoren in den Bezirks- hauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:

Mag. Gernot Baier (Leiter Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht)
Tel.: 050 536-67203
E-Mail: gernot.baier@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Mag. Manfred Jost (Bereich Wasserrecht)
Tel.: 050 536-63380
E-Mail: manfred.jost@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land:

Dr. Klaus Bidovec (Bereich Wasserrecht)
Tel.: 050 536-64056
E-Mail: klaus.bidovec@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit:

Dr. Arno Kampl (Bereichsleiter Gewerberecht)
Tel.: 050 536-68236
E-Mail: arno.kampl@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal:

Mag. Sigrid Panser (Bereichsleiterin Baurecht)
Tel.: 050 536-62241
E-Mail: sigrid.panser@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:

Mag. Nina Walda (Bereichsleiterin Wasser- und Fischereirecht)
Tel.: 050 536-61252
E-Mail: nina.walda@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:

Dr. Adalbert Janesch (Bereichsleiter Gewerberecht)
Tel.: 050 536-65555
E-Mail: adalbert.janesch@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg:

Mag. Silvia Kostmann (Bereichsleiterin Wasserrecht)
Tel.: 050 536-66260
E-Mail: silvia.kostmann@ktn.gv.at

Interessensvertretungen

Kammer für Land- und Forstwirtschaft

Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 5850
E-Mail: office@lk-kaernten.at

Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 5 90 904
E-Mail: wirtschaftskammer@wkk.or.at

Standortanwalt

Dipl.-Ing. Gerhard Genser
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 5 90 904-226
E-Mail: standortanwalt@wkk.or.at

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 55 800-0
E-Mail: office@kwf.at





ANLAGE III: RECHTLICHE GRUNDSÄTZE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT UMWELTBEZUG

A) RECHTLICHE GRUNDLAGEN VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN

In seiner Gesamtheit schafft das Umweltrecht die Rahmenbedingungen für einen effektiven Umweltschutz. Das Umweltrecht wird folglich im Umweltverfahren angewendet bzw. praktisch umgesetzt. Das Umweltverfahren beinhaltet Instrumente für einen Ausgleich widersprüchlicher Interessen und Lösungen von Konflikten. Generell gibt es in Österreich kein allumfassendes Umweltschutzgesetz, welches den Schutz aller Umweltmedien wie Wasser, Luft, Boden, Tiere, Pflanzen und deren Wechselwirkungen zentral regelt. Daher spricht man in Österreich beim Umweltrecht von einer sogenannten Querschnittsmaterie. Das heißt, der Umweltschutz ist auf mehrere Gesetze und damit verbunden auch auf mehrere Zuständigkeiten verteilt. So kann es dazu kommen, dass für ein Projekt mehrere Verfahren nötig sind. Je nachdem welche Materie betroffen ist. In erster Linie kommt es aber immer darauf an, ob ein Vorhaben überhaupt Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dazu braucht es eine umfassende Betrachtung im Hinblick auf alle umliegenden Umweltmedien (z. B. Wald, Wasser, Lärm, Luft, Boden, Naturhaushalt). Hat man die betroffenen Medien identifiziert, kann man auch abschätzen, welche Umweltverfahren in Betracht kommen.

a. Umweltmaterien und Schutzgüter

Das Umweltrecht zielt auf eine Vielzahl von Schutzgütern (z. B. Lebewesen, Biodiversität, natürliche Ressourcen) und damit verbunden auf Umweltschutzaktivitäten (Klimaschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung, Naturschutz) ab. Die Sicherung der Schutzgüter und die dazugehörigen Schutzaktivitäten sind in den einzelnen Materiengesetzen (z.B. Naturschutzgesetz, Forstgesetz, Gewerbeordnung etc.) geregelt.



Übersicht Umweltverfahren

Hier ein Überblick über die wichtigsten Materien und die damit verbundenen Gesetze und Zuständigkeiten:

Materien/Schutzgut	Gesetz (Bund und Land)	Zuständige Behörde 1. Instanz
Abfall	Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO 2004)	Kärntner Landesregierung
Altlasten	Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)	Bezirksverwaltungsbehörde
Bau	Kärntner Bauordnung 1996	Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde
Betriebsanlage	Gewerbeordnung (GewO 1994)	Bezirksverwaltungsbehörde
Energie	EIWOG 2010 K-EIWOG 2011	Energie Control Austria, Kärntner Landesregierung
Forst	Forstgesetz (ForstG 1975)	Bezirksverwaltungsbehörde
Luft	Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)	Bezirksverwaltungsbehörde, Landes- hauptmann oder Bundesminister
Natur und Landschaft	Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSchG 2002)	Bezirksverwaltungsbehörde
Rohstoffe	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)	Kärntner Landesregierung
Wasser	Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)	Bezirksverwaltungsbehörde, Amt der Kärntner Landesregierung

b. Parteien und Beteiligte

Im Umweltverfahren und speziell im UVP-Verfahren gibt es eine Vielzahl möglicher Parteien und Beteiligter. Wobei Parteien und Beteiligten im Verfahren unterschiedliche Rechte zukommen. Wo bloßen Beteiligten im Verfahren kein Rechtsanspruch zusteht und diese deshalb nur eingeschränkt am Verfahren teilnehmen können, stehen Parteien mehr Rechte zu. Dies kann das Recht auf die Erlassung eines Bescheides wie auch das Recht sein, diesen zu bekämpfen. Der genaue Umfang der infrage kommenden Parteien und Beteiligten und deren Rechte im Verfahren sind unterschiedlich ausgestaltet und hängen von den einzelnen Materien-gesetzen ab.

Neben dem Projektwerber können je nach dem anzuwendenden Materien-gesetz folgende Personen bzw. Personengruppen am Verfahren teilnehmen:

- Nachbarn, die durch das Vorhaben gefährdet, belästigt oder in ihren Rechten eingeschränkt werden könnten
- Der Umweltanwalt (Kärntner Naturschutzbeirat), welcher die Interessen der Umwelt vertritt
- Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, welches die Interessen der Wasserwirtschaft vertritt

- Gemeinden, welche von den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten
- Bürgerinitiativen mit mindestens 200 Unterstützerinnen und Unterstützern, die in der Standortgemeinde oder den unmittelbar angrenzenden Gemeinden wohnhaft sind
- Umweltorganisationen als gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, welche sich vorrangig dem Umweltschutz widmen, seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung des gegenständlichen Projektes tätig sind und durch den Bescheid offiziell anerkannt sind
- Der Standortanwalt als Interessensvertreter der Wirtschaft und Gegenstück zum Umweltanwalt
- Weitere Parteien gemäß den anzuwendenden Materien-gesetzen

Ein solch großer Teilnehmerkreis an Verfahrensparteien wird jedoch nur in einem UVP-Verfahren zu finden sein. Der Teilnehmerkreis in einem Einzelverfahren ist im Gegensatz dazu zumeist bedeutend kleiner. Denn speziell im UVP-Verfahren ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. ein großer Teilnehmerkreis ein zentrales Element des Verfahrens. Auch wenn der große Umfang dieser potenziellen Teilnehmer im ersten Moment abschreckend erscheinen mag, so soll dadurch doch eine hohe Ak-



zeptanz und Transparenz des geplanten Projektes und des damit einhergehenden Verfahrens gewährleistet werden. Die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch einen mehrstufigen Informations-, Konsultations- und Teilnahmeprozess getragen. So sind sowohl die Antragsunterlagen als auch die letztendliche Entscheidung für jedermann öffentlich aufzulegen. Es gilt, dieses hohe Maß an Transparenz und Beteiligung gilt es durch eine strikte und koordinierte Verfahrensführung zu leiten. Im Bestfall führen eine koordinierte Verfahrensführung, eine gute Vorbereitung und Abstimmung aller Teilnehmer zu einem effizienten Verfahren, bei welchem die Interessen aller Beteiligten inklusive der Öffentlichkeit gehört und gewahrt werden.

Zu einer Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung kam es auch in Folge der Auswirkungen der Aarhus-Konvention. Das Übereinkommen von Aarhus – die sogenannte Aarhus-Konvention – sieht Beteiligungsmöglichkeiten in umweltrelevanten Verfahren sowie einen Rechtsschutz für die Öffentlichkeit, insbesondere für Umweltorganisationen vor. Die Aarhus-Konvention wurde von Österreich im Jahr 2005 ratifiziert. Aus einem Verfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich ging hervor, dass Österreich die Verpflichtungen der Aarhus-Konvention betreffend die Bereiche Abfall, Wasser, Luft und Naturschutz nicht ausreichend umgesetzt hat. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs

im Jahr 2017 müssen Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Beteiligungs- und Anfechtungsrechte haben. Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde diesen Umständen Rechnung getragen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltorganisationen wurden mit diesem Gesetz im Bereich des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Immissionsschutzgesetz – Luft und des Wasserrechtsgesetzes in Österreich ausgebaut. Änderungen des Naturschutzgesetzes in Kärnten mit zusätzlichen Rechten für die Öffentlichkeit und Umweltorganisationen sind zum Stand Oktober 2019 noch nicht erfolgt. Es ist aber wohl mit einer Erweiterung der Rechtsschutz- und Beteiligungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit bzw. der Umweltorganisationen im Naturschutzverfahren zu rechnen.

B) VERFAHRENSARTEN UND VERFAHRENSABLAUF

Der Leitgedanke im Umweltverfahren lautet: „Vorsorge statt Nachsorge. Zuerst prüfen, dann entscheiden.“ Gemäß diesem Leitgedanken sind vor der Umsetzung eines Projektes dessen Umweltauswirkungen in einem Verfahren zu prüfen. Die Verfahrensarten und der Verfahrensablauf sind im Wesentlichen bei allen Umweltmaterien (Wasser, Naturschutz, Abfallwirtschaft etc.) annähernd gleich. Im Detail gibt es Unterschiede, welche sich aus den jeweiligen anzuwendenden Materiengesetzen ergeben. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) stellt dabei die „Königsdisziplin“ der Umweltverfahren dar. Bei einem UVP-Verfahren wird in einer Gesamtschau eine Vielzahl von Umweltmaterien in einem Verfahren konzentriert. Demgemäß ist der Verfahrensablauf bei einem UVP-Verfahren komplexer und aufwendiger gestaltet und unterscheidet sich entsprechend von anderen Einzelverfahren.

a. Verfahrensarten

Feststellungsverfahren

Um Gewissheit zu erlangen, ob für ein Projekt ein Genehmigungsverfahren nötig ist, kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird jedoch nicht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens an sich geprüft. Das Feststellungsverfahren kann vom Projektwerber, aber auch von den mitwirkenden Behörden oder dem Umweltsanwalt beantragt werden. Auch eine Prüfung von Amts wegen ist möglich.

Genehmigungsverfahren

Ein Genehmigungsverfahren wird primär durch einen Antrag eingeleitet. Darin wird ein bestimmtes Ansuchen definiert, welches der Antragsteller umsetzen möchte. Die Vereinbarkeit dieses Ansuchens mit den geltenden Vorschriften wird von der Behörde in





einem Ermittlungsverfahren geprüft. Die Entscheidung der Behörde ergeht mittels Bescheid gegenüber dem Antragsteller. Ein Genehmigungsverfahren kann aber auch von Amts wegen durch die Behörde eingeleitet werden.

Vereinfachtes oder ordentliches Verfahren

Sind von einem Vorhaben nur geringe Auswirkungen zu erwarten bzw. werden bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten, ist in bestimmten Materiengesetzen die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens vorgesehen. So haben beispielsweise im vereinfachten Bewilligungsverfahren für eine Betriebsanlage Nachbarn, im Gegensatz zum ordentlichen Bewilligungsverfahren, keine Parteistellung und es gelten verkürzte Entscheidungsfristen für die Behörde. Ob ein vereinfachtes oder ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, richtet sich nach den jeweiligen Materiengesetzen.

Anzeigeverfahren

In gewissen Materiengesetzen (z. B. Kärntner Bauordnung oder Wasserrechtsgesetz) ist für bestimmte Vorhaben statt eines Genehmigungsverfahrens ein bloßes Anzeigeverfahren vorgesehen. In einem Anzeigeverfahren wird, im Gegensatz zu einem

Genehmigungsverfahren, kein Bescheid erlassen. Anzeigepflichtige Vorhaben sind der Behörde vorab anzuzeigen. Dafür sind die erforderlichen Unterlagen an die Behörde zu übermitteln. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht binnen einer bestimmten Frist mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ob ein Vorhaben anzeigepflichtig ist, hängt von den jeweiligen Materiengesetzen ab.

Einzelverfahren / Konzentriertes Verfahren

Die meisten Genehmigungsverfahren werden als Einzelverfahren abgehandelt. Für jedes Verfahren braucht es einen eigenen Antrag, ein separates Ermittlungsverfahren und einen gesonderten Bescheid. Jedoch gibt es auch sogenannte konzentrierte Genehmigungsverfahren. Bei diesen werden die nötigen Einzelverfahren (egal ob Bundes- oder Landesgesetz) in einem Verfahren konzentriert und von einer Behörde zentral abgehandelt. Es erfolgt dementsprechend auch nur ein Bescheid. Das klassische Beispiel eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens ist das UVP-Verfahren. Aber auch die Gewerbeordnung betreffend gewerbliche Betriebsanlagungsverfahren sieht ein konzentriertes Verfahren vor.

Strafverfahren

Wurden gesetzliche Vorschriften oder die Vorgaben eines Bescheides verletzt, kann es in letzter Konsequenz zu einem Strafverfahren kommen. Neben gerichtlich strafbaren Handlungen enthalten auch die einzelnen Materien Gesetze Straftatbestände.

b. Verfahrensablauf Genehmigungsverfahren

Prinzipiell laufen alle Genehmigungsverfahren mit Umweltbezug nach dem gleichen Schema ab. Jedoch gibt es im UVP-Verfahren einige (zusätzliche) Verfahrensschritte, die in anderen Verfahren nicht vorkommen (z. B. öffentliche Auflage und Erörterung). Das UVP-Verfahren stellt als konzentriertes Genehmigungsverfahren das Sinnbild für ein komplexes Umweltverfahren dar. Wo das UVP-Verfahren eine umfassende Gesamtschau mehrerer Umweltmedien vornimmt, konzentrieren sich die Einzelverfahren auf jeweils nur ein Umweltmedium (z. B. Wasser, Abfall, Naturschutz). Alle Genehmigungsverfahren mit Umweltbezug haben jedoch den gleichen Grundgedanken: Sie sind allesamt Instrumente des vorsorgenden Umweltschutzes. Eine Prüfung möglicher Umweltauswirkungen hat demnach vor der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgen, da sich manche Eingriffe in die Umwelt nicht mehr rückgängig machen lassen.

Vorphase und Erstgespräch mit der Behörde

Bevor das Verfahren per Antrag eingeleitet wird, sollte sich der Projektwerber bewusst auf das Verfahren und die damit verbundenen Anforderungen einstellen. Denn wer in der Vorphase aktiv mehr Zeit und Arbeit investiert, kann sich später etwaige Verzögerungen im Verfahren ersparen. So kann es in der Vorbereitung sinnvoll sein, sich nicht auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken, sondern auf Nummer sicher zu gehen und schon vorab mögliche Eventualitäten (z. B. durch zusätzliche Gutachten) abzudecken. Dazu zählt auch die frühe Kontaktaufnahme mit der Behörde. Haben der Projektwerber und die zuständige Behörde schon vor dem Verfahren den nötigen Informationsaustausch, kann im Verfahren unter Umständen viel Zeit gespart werden. So können zum Beispiel die Vollständigkeitsprüfung beschleunigt und mögliche Verbesserungsaufträge der Behörde vermieden werden. Aber auch die frühe Kontaktaufnahme mit Interessensvertretungen oder externen Expertinnen und Experten kann für das anstehende Verfahren enorm hilfreich sein. Eine bewusste und saubere Aufarbeitung der Unterlagen vor der Einreichung kann also Geld, Zeit und Nerven sparen.



Scoping / Vorverfahren

Das Vorverfahren bzw. „Scoping“ kann vom Projektwerber im UVP-Verfahren freiwillig beantragt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der Grundzüge des Projektes und ein Konzept für die folgende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) beizulegen. Damit sollen die genaueren Prüfungsschwerpunkte der UVE festgelegt werden. Die Behörde hat auf offensichtliche Mängel des geplanten Vorhabens bzw. des UVE-Konzeptes hinzuweisen.

Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Eine UVE ist nur im UVP-Verfahren zu erstellen und zusammen mit dem Genehmigungsantrag einzureichen. Die UVE hat (grob) zu enthalten:

- Eine Beschreibung des Vorhabens nach Art, Standort und Umfang
- Eine Beschreibung alternativer Lösungs- bzw. Umsetzungsmöglichkeiten
- Eine Beschreibung der vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt
- Eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge der Errichtung und der Nutzung des Vorhabens

- Eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen
- Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Die Angabe von verwendeten Quellen und allfälliger Schwierigkeiten bei der Erstellung der geforderten Unterlagen

Vollständigkeitsprüfung und Verfahreseinleitung

Ein Genehmigungsverfahren wird durch den Antrag des Projektwerbers eingeleitet. Diesem sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, erlässt die Behörde einen sogenannten Verbesserungsauftrag. Sind die Unterlagen vollständig, werden sie an die mitwirkenden Behörden verteilt.

Ermittlungsverfahren

Hat der Projektwerber alle nötigen Unterlagen rechtzeitig bei der Behörde eingebracht, werden diese von der Behörde fachlich geprüft. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden alle Aspekte des Antrages anhand der geltenden Vorschriften geprüft, die beteiligten Parteien gehört und umfassende Überprüfungen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen vorgenommen. Die Leitung des Verfahrens obliegt der Behörde und wird zumeist von einem Juristen durchgeführt.

Öffentliche Auflage, Einsichtnahme, Stellungnahme

Im UVP-Verfahren sind die eingereichten Unterlagen bei der Standortgemeinde und der UVP-Behörde mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Öffentlichkeit ist darüber entsprechend zu informieren. Während dieser Zeit kann zu dem Projekt jedermann eine Stellungnahme bei der UVP-Behörde abgeben. Bürgerinitiativen müssen in dieser Zeit die erforderlichen Unterstützungserklärungen gemeinsam mit ihrer Stellungnahme abgeben. Auch Umweltorganisationen müssen eine Stellungnahme einbringen, wollen sie im Verfahren Parteistellung erlangen.

Sachverständigengutachten

Die eingebrachten Unterlagen werden von der Behörde umfassend überprüft und fachlich bewertet. Die fachliche Bewertung des Vorhabens erfolgt mittels eines oder mehrerer sachverständlicher Gutachten. Die sachliche Entscheidung der Behörde basiert zumeist auf diesen fachlichen Gutachten.

Im UVP-Verfahren wird die ganzheitliche Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. im vereinfachten Verfahren in der zusammenfassenden Bewertung der

Umweltauswirkungen dargestellt. Dies ist das Ergebnis basierend auf den eingebrachten Antragsunterlagen, der dazugehörigen UVE, den eingelangten Stellungnahmen und weiteren Gutachten zum geplanten Vorhaben. Es wird eine integrative Gesamtschau vorgenommen. Das heißt, es werden alle möglichen Wechselwirkungen, Kumulierungs- und Verlagerungseffekte geprüft. In Großverfahren wird dieses Ergebnis öffentlich erörtert.

Mündliche Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung wird das Vorhaben mit allen Parteien und mitwirkenden Behörden besprochen. Die Parteien können dabei ihre Interessen vertreten bzw. ihre Einwendung vorbringen. In Großverfahren ist die mündliche Verhandlung öffentlich. Neue Tatsachen und Beweise sind spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Der „Stand der Technik“ betreffend das Vorhaben wird zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung „eingefroren“ und kann sich bei der weiteren Beurteilung nicht ändern. Treten in der mündlichen Verhandlung große Konflikte auf, kann der Projektwerber ein Mediationsverfahren beantragen und das weitere Verfahren wird hierfür unterbrochen.





Entscheidung

Die Behörde entscheidet mit Bescheid über die Zulässigkeit des Vorhabens. Dabei hat sie alle eingebrachten (Umwelt-) Aspekte zu berücksichtigen. Um die Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten, schreibt die Behörde gegebenenfalls Auflagen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen und andere Maßnahmen vor. Wiegen die drohenden Umweltbelastungen trotz solcher möglichen Maßnahmen zu schwer, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Im UVP-Verfahren ist die Entscheidung bei der Standortgemeinde und der UVP-Behörde mindestens acht Wochen öffentlich aufzulegen.

Rechtsmittelverfahren

Gegen die Entscheidung (den Bescheid) können die Parteien innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht oder im UVP-Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht einbringen. Bei der Entscheidung in einem Feststellungsverfahren beträgt die Beschwerdefrist sechs Wochen. Gegen einen Beschluss bzw. eine Erkenntnis des Landes- oder Bundesverwaltungsgerichts kann gegebenenfalls noch eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden. Grundsätzlich gilt es jedoch,

stets die im Bescheid angegebene Rechtsmittelbelehrung zu beachten. In dieser werden die Rechtsmittelfrist, die zuständige Behörde und die nötigen Inhalte einer Beschwerde vorgegeben.

Abnahmeprüfung, Nachkontrolle, Strafen

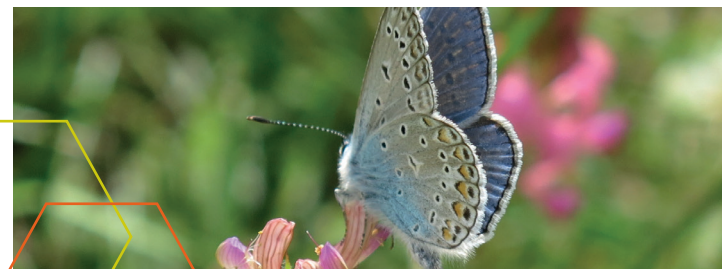
Bevor ein genehmigtes UVP-pflichtiges Projekt in Betrieb genommen werden darf, muss die Fertigstellung noch der Behörde angezeigt werden. Die Behörde überprüft dann, ob das Vorhaben auch entsprechend der erteilten Genehmigung (Bescheid) umgesetzt wurde. Die Behörde erlässt über die Abnahmeprüfung wiederum einen Bescheid. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides geht die Zuständigkeit zur weiteren Kontrolle auf die einzelnen Materienbehörden (z. B. Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde) über. Drei bis fünf Jahre nach der Anzeige der Fertigstellung erfolgt eine Nachkontrolle. Wird ein UVP-pflichtiges Projekt ohne ein nötiges UVP-Verfahren bzw. ohne Genehmigung umgesetzt, drohen Geldstrafen bis zu 35.000 Euro. Außerhalb des UVP-Verfahrens sehen auch die einzelnen Materiengesetze Geldstrafen vor.

Ebenso sehen alle Materiengesetze Geldstrafen vor, wenn das Vorhaben nicht projektkonform umgesetzt wird, Anzeigepflichten, Kontrollen, Nebenbestimmungen und dergleichen nicht eingehalten werden oder ein Projekt ohne erforderliche Genehmigung verwirklicht wurde.

DANK

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Diskussionsbeiträge von:

Armin Baumgartner (VUM), Alexander Bouvier (IV), Patrizia Dreier (VUM), Britt Egger (VUM), Manfred Freitag (Kelag), Gerhard Genser (WKK), Michael Jungmeier (E.C.O.), Erhard Juritsch (KWF), Albert Kreiner (AKLR), Julia Kügele (VUM), Klaus Rapp (VUM), Petra Rodiga-Laßnig (KWF), René Schabhüttl (VUM), Franz Schellander (LSP), Hans Schönegger (LSP), Udo Tarmann (LCA), Harald Tschabuschnig (AKLR).





KWF – KÄRNTNER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS FONDS

Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Austria
+43-463 55 800 0
office@kwf.at

